



## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Beteiligt:**

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen-Mitte am 10.12.2023

**Beratungsfolge:**

18.10.2023 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

02.11.2023 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen-Mitte aus Anlass des Weihnachtsmarktes, die als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.



## **Kurzfassung**

Die City-Werbegemeinschaft beantragt einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt, der vom 23.11. bis 30.12.2023 durchgeführt werden soll.

Die Veranstalterin hat den Antrag mit den Höhepunkten der diesjährigen Veranstaltung, einen Plan der Veranstaltungs- und Programmfläche beigefügt.

## **Begründung**

Die City-Werbegemeinschaft hat beantragt, die Geschäfte im Stadtteil Hagen-Mitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Weihnachtsmarktes am 10.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt nach Nr. 1 insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Eine derartige prägende Veranstaltung stellt der Hagener Weihnachtsmarkt dar.

Der Weihnachtsmarkt ist mit seinen zahlreichen Ständen und Fahrgeschäften zwischen dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Adolf-Nassau-Platz weitergehend ausgebucht und steht wie jedes Jahr unter dem Motto „familienfreundlich“ zu sein. Es wird wie in den vergangenen Jahren neben Bewährtem, z. B. das Riesenrad, auch neue Standangebote geben. Der Weihnachtsmarkt hat in den vergangenen Jahren regelmäßig stattgefunden und kann somit als Traditionsvoranstaltung eingestuft werden.

Es wird auch in diesem Jahr wieder ein Kulturprogramm geben, dessen Fixstern auf dem Weihnachtsmarkt auch wieder die Konzertmuschel sein wird. Es wird ein abwechslungsreiches und weihnachtliches Unterhaltungsprogramm angeboten. Als besonderes Highlight werden die Laser- und Wassershow, das Kulturprogramm, die Thementage, der Radio-Hagen-Tag, der Bummelpass und als Abschlussveranstaltung die Einbindung von „Blau unterm Baum“ genannt.

Weihnachtsmärkte sind wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet, hauptsächlicher Grund für den Aufenthalt von Besucher\*innen zu sein.

Gemäß einer allgemeinen überregionalen Studie des Bundesverbandes Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e. V. stellen die Aktivitäten „Essen und Trinken“ mit über 57 % eindeutig die Hauptmotive von Verbraucher\*innen beim Weihnachtsmarktbesuch dar. 35 % der Befragten gaben an, dass der Geschenkeeinkauf für sie im Vordergrund des Weihnachtsmarktbesuches stand.



(Quelle: Studie Weihnachtsmärkte als Wirtschaftsfaktor, Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktleute e. V.)

Die Weihnachtsmärkte sind für die durch die Coronakrise und den Boom des Onlinehandels ohnehin schwer gezeichneten Innenstädte im zweiten Winter nach der Krise von existentieller Bedeutung. Sie schmücken, beleuchten und beleben die zunehmend trister werdenden Innenstädte und bescheren dem stationären Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie mit dieser Attraktion viele Gäste.

(Quelle: Positionspapier vom Deutschen Schaustellerbund e. V.)

Die Veranstalterin geht für den Hagener Weihnachtsmarkt von einer ähnlichen Bewertung aus. Auf Grund der Coronapandemie und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen und der im vergangenen Jahr erstmals wieder einigermaßen normal verlaufenden Veranstaltung geht die Veranstalterin davon aus, dass es in diesem Jahr ein nochmal größeres Interesse seitens der Besucher\*innen geben wird.

Die City-Werbegemeinschaft hat im vergangenen Jahr im Vorfeld des verkaufsoffenen Sonntags und während des Hagener Weihnachtsmarktes eine Umfrage bei den Besuchern gestartet, bei der u. a. abgefragt wurde, ob der Besuch des Hagener Weihnachtsmarktes der alleinige Grund für den Besuch der Hagener Innenstadt war. Bei dieser Umfrage wurden insgesamt 415 Datensätze erhoben. 87 % der Befragten gaben an, den Weihnachtsmarkt gemeinsam mit anderen zu besuchen. Die gleiche Anzahl an Befragten gab an, den Weihnachtsmarkt zu besuchen und zeigen damit, dass das Interesse am Hagener Weihnachtsmarkt nach wie vor sehr groß ist.

Die Mehrheit der Befragten, ca. 33 % gab ab, dass das Einkaufen in den Geschäften eine eher nachrangige Rolle spielt. 39 % der Befragten gaben an, den Innenstadtbesuch mit einem City-Bummel zu verbinden und 26 % allein wegen des Besuchs des Weihnachtsmarktes in der Innenstadt zu sein.

Durchschnittlich erwartet die Veranstalterin zwischen 8.000 und 10.000 Besucher\*innen am Tag. Im Hinblick auf die erwartete Besucherzahl kann auch in diesem Jahr davon ausgegangen werden, dass der höhere Anteil der Besucher\*innen wegen des Weihnachtsmarktes in die Hagener City kommen und nicht weil an dem Sonntag die Geschäfte in der Innenstadt geöffnet haben. Die Veranstalterin wird die Befragung in diesem Jahr fortführen.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften ist gegeben, da sich die teilnehmenden Geschäfte in direkter Umgebung des Weihnachtsmarktes befinden und somit eine direkte Verbindung bzw. der räumliche Bezug besteht. Um den räumlichen Bezug deutlicher herauszustellen, wurde der Einzugsbereich der möglichen Verkaufsstellen entsprechend an die Veranstaltungsfläche angepasst. Die vorgenommene Reduzierung der Verkaufsfläche weist darauf hin, dass der Bereich der Ladenöffnungen nur auf den Bereich begrenzt ist, in dem die Veranstaltung eine prägende Wirkung hat.



Der Antrag einschließlich der Anlagen sowie die Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen sind als Anlagen 2 bis 4.5 beigefügt.

Der Einzugsbereich der Verkaufsstellen umfasst folgendes Gebiet:

Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinngasse, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl-Marx-Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlenkampstraße und Friedrich-Ebert-Platz

Die durch einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Eckpunkte als regelmäßige Voraussetzung für eine zulässige Sonntagsöffnung sind erfüllt.

In den mittelständischen Betrieben wird die Verlängerung der Öffnungszeiten durch die Inhaber und Familienangehörigen aufgefangen. Soweit Mitarbeiter\*innen beschäftigt werden, erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis. Bei Betrieben, in denen die Mitbestimmungsregelungen gelten, müssen Vereinbarungen mit den Betriebsräten über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Grundsätzlich ist das Schutzbedürfnis der Angestellten im Einzelhandel auf eine ungestörte Wochenendruhe abzuwegen mit dem dringenden Bedürfnis zur Versorgung der Besucher\*innen. Danach ist festzustellen, dass nach Abwägung aller Kriterien der Attraktivitätssteigerung des Stadtteils Hagen-Mitte Vorrang vor dem Schutzbedürfnis einer geringen Zahl von Beschäftigten im Einzelhandel einzuräumen ist.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21.03.2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW – LÖG NRW geändert. Das Gesetz ist am 29.03.2018 in Kraft getreten.

Das neugefasste LÖG NRW regelt die Zulässigkeit von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen neu. Ziel der Neuregelung war es, bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage zu beseitigen und für die Kommunen eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Anzahl der zulässigen Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zukünftig auf acht (vorher vier) beschränkt.

Hierzu sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Die Gemeinden können durch die Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen gestatten. Die Festsetzung kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigeben werden.



- Die Freigabe darf ab 13.00 Uhr und auch dann nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Stunden erfolgen.
- Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchsten an einem Adventsonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe z. B. auf Bezirke dürfen nicht mehr als zwei Adventsonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 01. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Neben diesen Änderungen hat der Landesgesetzgeber auch die Sachgründe neugefasst, die vorliegen müssen, damit eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden kann. Dabei hat er sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152, 156, juris) betont, dass der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertage verpflichtet ist.

Dabei muss er beachten, dass die Erwerbstätigkeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss; es gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ausnahmen zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sind jedoch zum Schutz höherer, gleichwertiger oder sonstiger gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet.

Die grundlegende Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zukünftig nicht mehr ausschließlich von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zukünftig vielmehr zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert. Eine solche Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Aufgabe der Gemeinde ist es, im Rahmen des Erlasses einer Verordnung zur Zulassung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu prüfen. In diesem Zusammenhang müssen sie insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein öffentliches Interesse auf Grund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe vorliegt. Hierzu ist nach der Rechtsprechung des VG Aachen eine konkrete und einzelfallbezogene Prüfung durch Rat und Verwaltung erforderlich. Es muss für das Gericht nachvollziehbar dargestellt werden, warum gerade an diesem Sonntag ein öffentliches Interesse vorliegt so dass die grundsätzliche Arbeitsruhe am Sonntag hier ausnahmsweise in der Abwägung weniger schützenswert ist. Allgemeine Erwägungen zum Umsatzinteresse des örtlichen Handels bzw. zur allgemeinen Lage des Handels dürfen dabei ebenso keine Rolle spielen wie das allgemeine Einkaufsinteresse der Kundschaft, da diese Erwägungen



an jedem Sonntag gelten. In der Regel dürfte es daher mit größeren Aufwänden verbunden sein, ein solches ausnahmsweise Vorliegen des übergeordneten öffentlichen Interesses ohne Anlassbezug zu begründen.

Auch nach der neuen Rechtslage ist aber auch eine anlassbezogene Sonntagsöffnung weiterhin möglich. Auch hieran sind strenge gerichtliche Voraussetzungen nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip geknüpft. Insbesondere ist es erforderlich, die Bedeutung des Anlasses für die Stadt zu hinterfragen. Nur wirklich prägende Veranstaltungen sind diesbezüglich geeignet. Nähere Ausführungen dazu lassen sich dem Beschluss des VG Aachen sowie der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017, Az.: 4 B 1538/17 zum Düsseldorfer Weihnachtsmarkt entnehmen. In jedem Fall ist auch beim Anlassbezug durch Rat und Verwaltung die oben beschriebene Abwägung zwischen dem Interesse an einer Durchführung und der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe vorzunehmen. Es muss klar werden, dass Hintergrund immer das Regel-Ausnahme-Prinzip sein muss. Verkaufsoffene Sonntage sind möglich. Sie müssen aber gut begründet sein, es muss deutlich werden, dass es sich bei gerade diesem Sonntag um eine Ausnahme und bedeutende Besonderheit handelt.

Die örtliche Ordnungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob einer oder mehrere der im § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) genannten Sachgründe vorliegt und somit im konkreten Einzelfall die sonntägliche Ladenöffnung gerechtfertigt ist.

**Sachgrund:** Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG)

Die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes findet auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Mittelstraße, der Hohenzollernstraße, der Elberfelder Straße, dem Volkspark und dem Adolf-Nassau-Platz statt. Die Verkaufsstellen, die geöffnet werden sollen, befinden sich in der Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinnstraße, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl-Marx-Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlemkampstraße und Friedrich-Ebert-Platz und somit in unmittelbarer Nähe zu dem Veranstaltungsort bzw. der Veranstaltungsfläche.

Ein zeitlicher Zusammenhang ist ebenfalls gegeben. Der Weihnachtsmarkt wird vom 23.11. bis 30.12.2023 täglich zwischen 11:00 Uhr und 21:00 Uhr und der verkaufsoffene Sonntag am 10.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden, somit soll eine Ladenöffnung gesetzeskonform für die Dauer von fünf Stunden erfolgen.

Ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Weihnachtsmarkt und der Ladenöffnung ist somit zu bestätigen und das öffentliche Interesse nachgewiesen.



**Fazit:**

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass bereits der dargestellte Sachgrund für sich allein so gewichtig ist, dass ausnahmsweise die Ladenöffnung gegenüber der Sonntagsruhe gerechtfertigt ist.

**Wertung der Stellungnahmen:**

Die Industrie- und Handelskammer zu Hagen, der Handelsverband NRW Südwestfalen e. V., der Märkische Arbeitgeberverband, der Gemeindeverband Katholischer Kirchen, der Evangelische Kirchenkreis Hagen, die Handwerkskammer Dortmund und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sind gemäß § 6 Abs. 5 LÖG angehört worden.

Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am 10.12.2023 bestehen. Die SIHK empfiehlt sogar die Prüfung der weiteren Sachgründe und hält diese ebenfalls für erfüllt.

Der Märkische Arbeitgeberverband erhebt ebenfalls keine Einwände gegen die geplante Sonntagsöffnung.

Der Evangelische Kirchenkreis Hagen steht dem verkaufsoffenen Sonntag als evangelische Kirche kritisch gegenüber, da sich der Sonntag als besonderer Tag in der Woche deutlich von den übrigen Werktagen abhebt und ein hohes schützenwertes Gut darstellt. Gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit erkannt, durch den verkaufsoffenen Sonntag die Attraktivität der Innenstadt und der ansässigen Einzelhändler\*innen zu steigern. Insgesamt hält der Kirchenkreis Hagen den Antrag für den verkaufsoffenen Sonntag für verhältnismäßig und lehnt ihn nicht ab.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Südwestfalen e. V. plädiert ausdrücklich dafür, den Antrag der City Gemeinschaft positiv zu bescheiden. So wäre ein klares und unmissverständliches Bekenntnis für die Stadt Hagen im regionalen Wettbewerb und für den Erhalt und die Stärkung des örtlichen Einzelhandels. Von Seiten des Handelsverbandes bestehen keine Bedenken gegen die ausnahmsweise Ladenöffnung am 10.12.2023.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung grundsätzlich erfüllt sind. Die Angaben zu den Besucherströmen sind ihr jedoch zu vage, nicht aktuell genug und somit nicht belastbar.

Ungeachtet der rechtlichen Betrachtung ist die Gewerkschaft der Überzeugung, dass die Veranstaltung ohne die Ladenöffnung am Sonntag stattfinden könnte. Die Geschäftigkeit ist an Sonntagen keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW ermöglicht inzwischen von montags bis samstags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Ladenöffnung. Diese Möglichkeit bedeutet lt. ver.di so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für die Arbeitnehmer\*innen. Es bedarf neben den ethischen und religiösen Gesichtspunkten auch unter diesem Gesichtspunkt eines arbeitsfreien Sonntages.



Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di lehnt die Sonntagsöffnung ab.

Die Stellungnahmen sind als Anlage 4.1 bis 4.5 beigefügt.

Die Einwendungen gegen den verkaufsoffenen Sonntag nimmt die Verwaltung ernst. Sie hat sie geprüft und mit ihren Zielen, die sie mit der Ladenöffnung am 10.12.2023 verfolgt, abgewogen. Die dargestellten Ziele der Ladenöffnung, also insbesondere den Erhalt und die Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und des zentralen innerstädtischen Versorgungsbereichs, die Belebung der Innenstadt über die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes hinaus und die Attraktivierung der Innenstadt als Freizeit- und Aufenthaltsörtlichkeit - mit den betroffenen Grundrechten der Einwohner und Gäste aus Art. 2 Grundgesetz und der Gewerbetreibenden aus Art. 12 Grundgesetz, hält die Verwaltung für so wichtig, dass die Ladenöffnung am 10.12.2023 ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Die Verwaltung hat den für die Ladenöffnung zulässigen Bereich eng gefasst. Der fragliche Bereich ist in § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Anlage 1) genau benannt. Verkaufsstellen darüber hinaus, die sicher ebenfalls ein Interesse an einer Öffnung am Sonntag hätten, bleiben zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von der Öffnung ausgenommen.

Die überörtliche Anziehung des Standortes Hagen Innenstadt bei Veranstaltungen ist bereits grundsätzlich gegeben.

Die Stadt Hagen präsentiert sich außerdem als attraktive und lebenswerte Stadt im Bereich Tourismus, Kultur und Sport, z. B. durch die ortsansässigen Museen mit wechselnden Ausstellungen oder Führungen, das Freilichtmuseum einschließlich dort stattfindender Veranstaltungen, die Stadthalle mit aktuellen Veranstaltungen, verschiedenen Sportveranstaltungen und Sportarten auf unterschiedlichen Leistungsebenen mit hohem Zuspruch.

Aus den oben aufgeführten Erläuterungen zu dem Sachgrund ergibt sich, dass sich die Verwaltung Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft hat und als Ergebnis der Ermessensentscheidung der Verkaufsöffnung den Vorrang vor der Sonntagsruhe eingeräumt hat.

Zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages gemäß § 6 Abs. 4 LÖG kann die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 10.12.2023 für den Stadtteil Hagen - Mitte beschlossen werden. Gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) kann die Geltungsdauer einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen längeren Zeitraum, jedoch nicht länger als 20 Jahre, erstreckt sein. Aus diesem Grund soll die Ordnungsbehördliche Verordnung für dieses Jahr und die folgenden fünf Jahre erlassen werden.

Es wird daher gebeten, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.



**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

**Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Dr. André Erpenbach  
Beigeordneter



## **Verfügung / Unterschriften**

### **Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### **Oberbürgermeister**

### **Gesehen:**

---

#### **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

#### **Amt/Eigenbetrieb:**

32

30

---

#### **Stadtsyndikus**

#### **Anzahl:**

1

---

#### **Beigeordnete/r**

#### **Die Betriebsleitung Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

#### **Amt/Eigenbetrieb:**

32

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

#### **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **Anlage 1**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW S.48), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft getreten und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom ..... folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen-Mitte dürfen am Sonntag, 10.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Außerdem dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen-Mitte in Zusammenhang mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes in den Jahren 2024 bis 2027 an einem Sonntag im Advent in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.  
Sofern der 24.12. in einem der Jahre auf einen Sonntag fällt, ist dieser von einer möglichen Ladenöffnung ausgenommen.

### **§ 2**

Der Bereich des Stadtteils Hagen-Mitte umfasst folgendes Gebiet:

Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinngasse, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl-Marx-Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlenkampstraße und Friedrich-Ebert-Platz.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am Tag nach der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags im Advent 2027 außer Kraft.



## Antrag

### Ladenöffnung am Sonntag, den 10.12.2023

- **Anlass: Hagener Weihnachtsmarkt 2023**
- **Zeitraum Hagener Weihnachtsmarkt: 23.11.2023-30.12.2023**
- **Öffnungszeiten:**  
**Mo-Do 11.00-20.30 Uhr**  
**Freitag & Samstag 11.00-21.00 Uhr**  
**Sonntag 12.00-20.30 Uhr**
- **Verortung: Zentraler Versorgungsbereich Hagener Innenstadt**

### Sonntag, den 10.12.2023, Ladenöffnung 13.00-18.00 Uhr

Am 30.03.2018 ist das neue Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in Kraft getreten. Im neu geregelten § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 8 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Neufassung des LÖG NRW sieht u. a. vor, dass es für verkaufsoffene Sonntage keinen Anlassbezug mehr geben muss. Das öffentliche Interesse für entsprechende Ladenöffnungen soll ausreichen.

Auch wenn bereits der Landesgesetzgeber bei der Neufassung des LÖG NRW die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertagesruhe zu beachten und mit anderen verfassungsrechtlichen und sonstigen Belangen abzuwegen hatte (vgl. Gesetzesbegründung DS des Landtags NRW 17/1046, Seite 101 f.), obliegt es den örtlichen Ordnungsbehörden bei ihrer Entscheidung über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, ebenfalls eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Dies hat auch deswegen zu geschehen, um dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sonntagsruhe und Ladenöffnung gerecht zu werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob die vom Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe tatsächlich einzeln oder kumulativ vorliegen und im konkreten Einzelfall die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigen können. Bei der geplanten Sonntagsöffnung am 10.12.2023 zum Hagener Weihnachtsmarkt sieht die City Gemeinschaft hier den im LÖG NRW § 6.1 Nr. 1 aufgeführten Sachgrund als gegeben an:

Ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 NRW LÖG liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- gemäß Nr. 1 im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

## 1. Räumlicher Bezug

Nach aktueller Rechtsprechung wird eine prägende Wirkung einer Veranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag nur dann angenommen, wenn ein enger räumlicher bzw. unmittelbarer Bezug bzw. Zusammenhang zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht.

Der Zentrale Versorgungsbereich ist in der Karte eingezeichnet (rot).

Die angestrebte Ladenöffnung im Zentralen Versorgungsbereich (grün) und die Veranstaltungsfläche (orange) sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Da sich die geöffneten Geschäfte in direkter Umgebung der Weihnachtsmärkte befinden und diese miteinander verbinden ist der direkte räumliche Bezug gegeben.

## 2. Werbemaßnahmen

Die Prägende Wirkung des Weihnachtsmarktes steht mit dem vielfältigen Angebot im Vordergrund der angestrebten Werbemaßnahmen. Der Verkaufsoffene Sonntag wird nicht hauptsächlich beworben.

## 3. Angemessenes Verhältnis

Aus dem Plan wird deutlich, dass die Ladenöffnung nur in den Geschäften angestrebt wird, die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche grenzen. Es handelt sich hier um einen von 5 Sonntagen während des Weihnachtsmarktes. Somit wird deutlich, dass es sich hier um eine Ausnahme handelt.

## 4. Besonderer Charakter des Tages

Mit der Beteiligung von **ca. 75 Ständen und Fahrgeschäften** wird der Weihnachtsmarkt zwischen dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Adolf-Nassau-Platz bespielt. Wie immer steht der Hagener Weihnachtsmarkt unter dem Motto „**Familienfreundlich**“. Natürlich darf hier auch das beliebte **Riesenrad** auf dem Friedrich-Ebert-Platz nicht fehlen. Neben Bewährten warten auch neue Stand-Angebote auf die Besucher.

Die Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) ermöglicht Verkaufsstellen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnung die Öffnung an bestimmten Sonn- und Feiertagen.

**„Stellten die Weihnachtsmärkte früher vorrangig Warenmärkte dar, die Schaustellern, Handwerkern und Händlern eine Einkommensmöglichkeit boten und die Bevölkerung mit Lebensmitteln für das bevorstehende Weihnachtsfest versorgten“**

**(Versorgungsfunktion der Weihnachtsmärkte), steht heute mehr der gesellschaftliche und soziale Aspekt dieser Veranstaltungen im Vordergrund (ideelle Funktion der Weihnachtsmärkte). Sie sind zu Treffpunkten und Orten der Geselligkeit und Kommunikation geworden. Erlebnis, Spaß und Genuss sind dabei Bedürfnisse, die Veranstalter erfüllen müssen. Besinnlichkeit, die Einstimmung auf das eigentliche Weihnachtsfest, Atmosphäre, Attraktionen, Emotionen usw. gewinnen gegenüber der Einkaufsfunktion an Bedeutung und spiegeln sich deutlich in den Motiven der Befragten beim Besuch eines Weihnachtsmarktes wider. Imbiss- und Getränkestände, Kinderkarussells und eine entsprechende kulturelle Umrahmung der Weihnachtsmärkte sind zu Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Weihnachtsmarkt geworden.“** (Studie: Weihnachtsmärkte als Wirtschaftsfaktor, Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.)

## **Programm und Höhepunkte des diesjährigen Weihnachtsmarktes**

### **Besucher**

Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte sind wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet, hauptsächlicher Grund für den Aufenthalt von Besuchern zu sein.

**„Traditionsveranstaltungen werden in der Regel größere Besucherströme auslösen als erstmalige Veranstaltungen.“**

**Auf dem Hagener Weihnachtsmarkt erwartet der Veranstalter im Schnitt ca. 10.000 Besucher am Tag.**

**„Die Weihnachtsmärkte sind für die durch die Coronakrise und den Boom des Onlinehandels ohnehin schwer gezeichneten Innenstädte im zweiten Winter der Krise von existenzieller Bedeutung. Sie schmücken, beleuchten und beleben die zunehmend trister werdenden Innenstädte und bescheren dem stationären Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie mit dieser Attraktivität viele Gäste.“** (Quelle: Positionspapier vom Deutschen Schaustellerbund e.V.)

### **Besucher im innerstädtischen Einzelhandel**

Gemäß einer allgemeinen / überregionalen Studie des Bundesverbandes Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V. stellen die Aktivitäten „Essen und Trinken“ mit 57,5 Prozent eindeutig die Hauptmotive von Verbrauchern beim Weihnachtsmarktbewerb dar. (Studie: Weihnachtsmärkte als Wirtschaftsfaktor, Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.). Für lediglich rund 35 Prozent steht der „Geschenkekauf“ im Vordergrund. Auf dem Hagener Weihnachtsmarkt gehen wir von einer ähnlichen Bewertung aus.

Eine weitere Befragung liefert folgende Erkenntnisse:

**„Als Hauptgrund für den Besuch der Innenstadt stehen Treffpunkt und Vergnügen ganz oben. In Verbindung mit Bummeln und Freunde treffen nehmen ca. 43% diesen „geselligen Anlass“ zum Weihnachtsmarktbesuch an. Für Einkäufe oder gar spezifische Weihnachtseinkäufe besuchen insgesamt ca. 37% die Innenstädte und Weihnachtsmärkte. Frühere Befragungen haben gezeigt, dass 60 – 70% die Innenstädte zum Einkaufen besuchen. In der Weihnachtszeit wandelt sich dieses Bedürfnis offensichtlich etwas.“** (Quelle: Weihnachtsmarktbefragung 2015, GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung und MK Illumination GmbH)

Bei der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich einer Veranstaltung kommt es vielmehr auch auf den Gesamtcharakter und der besonderen Atmosphäre einer Veranstaltung an.

Dies ist im vorliegenden Fall ersichtlich. Es handelt sich um ein traditionelles Fest mit zahlreichen Programmpunkten, die sich vom normalen wochentäglichen Leben abhebt. Mit den zahlreichen weihnachtlichen Verkaufsständen, Imbiss- und Getränkeständen, Kinderkarussells und vielfältigen, anderen Programmpunkten, wird das bekannte Bild der Hagener Innenstadt positiv verändert und es entsteht ein anderer Gesamteindruck.

## **Standplan**

### **Highlights während des Hagener Weihnachtsmarktes**

- Laser&Wassershows
- Bummelpass
- Kulturprogramm
- Thementage
- Radio Hagen Tag
- 23.12.2023 Veranstaltung „Blau unterm Baum“

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren zählt das zweite und dritte Adventswochenende allgemein jedoch eindeutig als der frequenzstärkste Besuchertag der Weihnachtszeit. In Anbetracht dieser Tatsache gehen wir am 10.12.2023 von höheren Besucheranteilen, die den Hagener Weihnachtsmarkt besuchen aus.

## **8. Schlusswort**

Die hier beantragte Sonntagsöffnungen erfüllt mindestens vier der im Ladenöffnungsgesetz aufgeführten Sachgründe. Ein öffentliches Interesse kann angenommen werden und rechtfertigt somit eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz.

Volksfeste und Weihnachtsmärkte haben auf vielfältige Weise eine hohe Bedeutung für unser Land. Eine Studie vom Deutschen Schaustellerbund aus dem Jahr 2018 liefert erfreuliche Belege dafür, dass die rund 10.000 Volksfeste und 3.000 Weihnachtsmärkte weiterhin mit ihrem vielschichtigen Angebot auch bzw. gerade in der digitalen Welt ein sehr wichtiger Bestandteil unserer Kultur und Tradition sind. Besucherzahlen und Besuchshäufigkeit steigen an.

Dies unterstreicht die – auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannte – soziale und identitätsstiftende Funktion sowie die Heimat- und Brauchtumspflege dieser teils jahrhundertealten Veranstaltungen. Neben den weltbekannten Volksfesten rücken die Weihnachtsmärkte immer mehr in den Fokus und bilden ein zweites Standbein für die Schausteller. Auch als Wirtschaftsfaktor ist die Schaustellerbranche beachtenswert. Neben einer nennenswerten Wertschöpfung in den Kommunen trägt die Branche über direkte und indirekte Effekte zu über 55.700 Vollzeitarbeitsstellen bei.

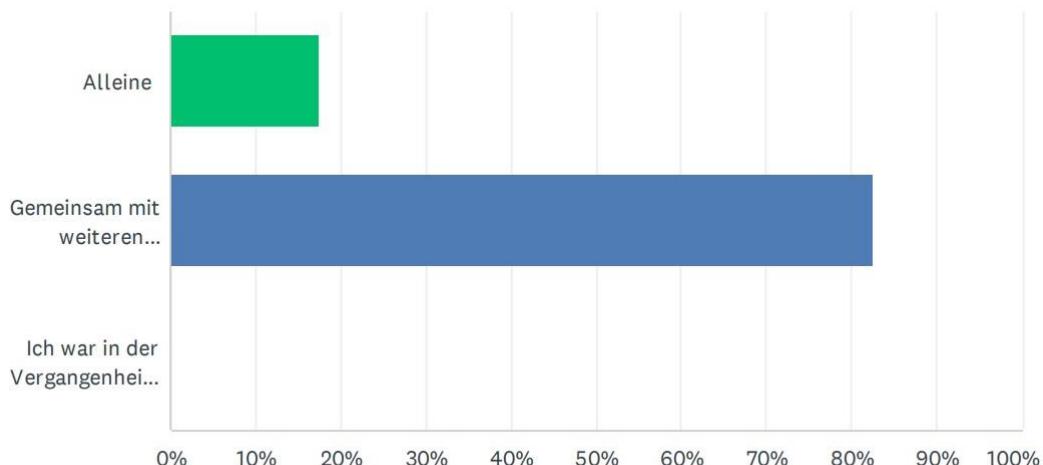
Die City Gemeinschaft Hagen e.V. hat einen Antrag zum Verkaufsoffenen Sonntag am 10.12.2023 gestellt und versucht anhand der aktuellen Rechtsprechung diese Ladenöffnung anzustreben. Dabei steht auch bei einer Ladenöffnung der Besuch des Hagener Weihnachtsmarkts im Fokus der Besucher, sodass die angestrebte Ladenöffnung an einem Sonntag in dieser Zeit eine nebенächliche Rolle spielt.

Laut der Studie vom Deutschen Schaustellerbund e.V., die durch die ift GmbH durchgeführt wurde, wurden auch Besucherzahlen von den 10 größten Weihnachtsmärkten in Deutschland aufgeführt. Laut offiziellen Angaben aus dem Jahr 2017 besuchten z.B. 1.500.000 Besucher den Dortmunder Weihnachtmarkt. Davon ausgehend, dass Dortmund 593.317 Einwohner hat, ist Dortmund somit drei Mal größer als Hagen. Geht man dabei von einer hohen Bedeutung des Dortmunder Weihnachtsmarktes aus, schätzt man in Hagen mit einer Besucheranzahl von 270.000-350.000 aus. Der Hagener Weihnachtmarkt hat hierbei auch eine Bedeutung für den EN und MK-Kreis. Ausgehend von 34 Veranstaltungstagen, erwarten die Veranstalter im Schnitt 8.000-10.000 Besuchern am Tag, wobei die größeren Besuchermengen sich von Donnerstag bis Sonntag auf dem Weihnachtmarkt bewegen.

Im letzten Jahr hat die City Gemeinschaft im Vorfeld und während des Hagener Weihnachtsmarktes eine Umfrage gestartet, in Anlehnung an die Umfrage der Stadt Hagen aus dem Jahre 2015, in welcher u.a. abgefragt wurde, ob der Besuch des Hagener Weihnachtsmarktes der alleinige Grund für den Besuch der Hagener Innenstadt ist. Dabei wurden 451 Datensätze erhoben.

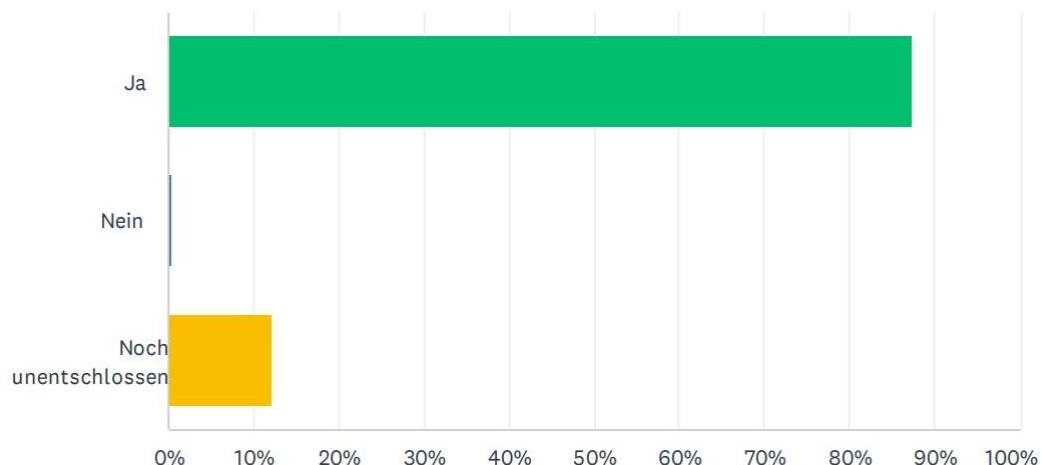
Im Folgenden hier die Auswertung der relevanten Fragen zum Besuch des Hagener Weihnachtsmarktes:

Frage: Beim Besuch des Weihnachtsmarktes, haben Sie diesen allein oder gemeinsam mit anderen besucht?



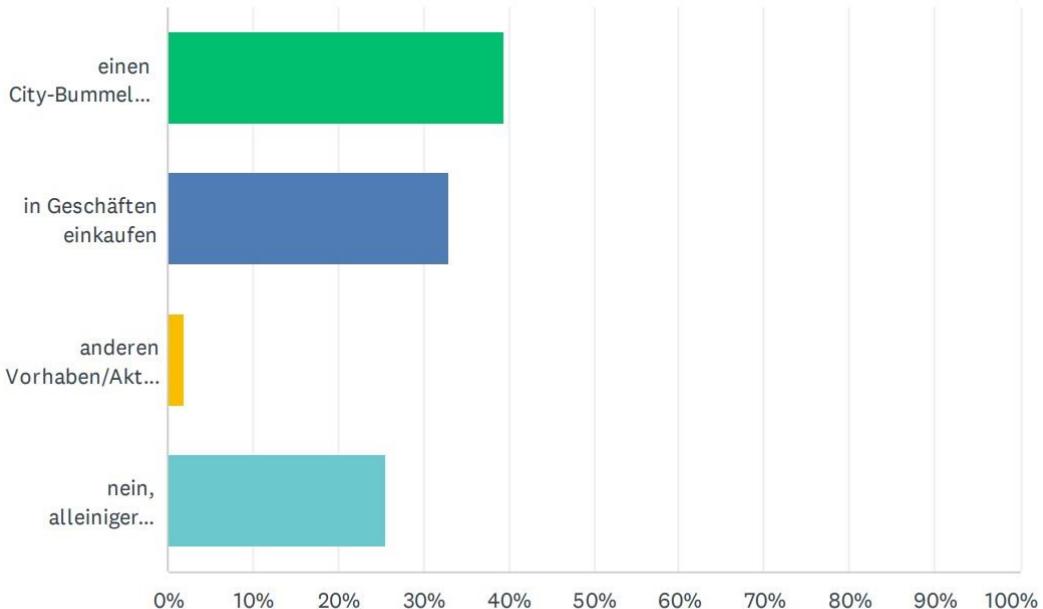
Einschätzung: Der Weihnachtsmarkt ist zunehmend ein Ort des Treffens, nach der Auswertung haben knapp 82% den Weihnachtsmarkt gemeinsam mit anderen besucht.

Frage: Planen Sie, den Hagener Weihnachtsmarkt in diesem Jahr zu besuchen?



Einschätzung: Nach dieser Umfrage wollen eine große Mehrheit (knapp 87%) den diesjährigen Weihnachtsmarkt besuchen. So ist das Interesse am Hagener Weihnachtsmarkt nach wie vor sehr groß.

Frage: An dem Tag, an dem Sie den Weihnachtsmarkt besuchen (oder besucht haben), der Weihnachtsmarkt der alleinige Grund für Ihren Innenstadtbesuch oder wollen/wollten Sie in Hagen außerdem noch...?



Einschätzung: Hier wird deutlich, dass das Einkaufen in den Geschäften mit knapp 33% eine eher nachrangige Rolle spielt. So gab die Mehrheit der Befragten an, den Innenstadtbesuch mit einem City-Bummel (39%) oder dem alleinigen Besuch des Hagener Weihnachtsmarktes (26%) zu verbinden.

Untermauert werden die Zahlen auch durch Beobachtungen vom letzten Weihnachtsmarkt, wo nach Rückmeldung der Händler die Besucher des stationären Handels außerhalb der Fläche des Weihnachtsmarktes (z.B. Mittelstraße) als gar nicht bis wenig beziffert wurden.

In diesem Jahr wird diese Befragung fortgeführt, um weitere Datensätze und somit weitere Erkenntnisse zu sammeln, außerdem ist zum Hagener Weihnachtsmarkt wieder eine Besucherzählung geplant.

Von den Befragten Personen waren 58.28% männlich und 41,72% weiblich.

Die Befragten gaben an, auf dem Weihnachtsmarkt Geld für folgendes auszugeben:

- 1) Getränke (94.65%)
- 2) Essen (94.63%)
- 3) Süßwaren (77.10%)
- 4) Fahrgeschäfte (44.68%)

Dabei wird auch im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022 der Stadt Hagen folgendes durch die BBE festgestellt:

*„Aufbauend auf den konzeptionellen Aussagen des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes können aus den nachstehend aufgeführten Gründen des öffentlichen Interesses Sonntagsöffnungen auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen werden: Aufgrund der regionalen Wettbewerbssituation im Ballungsraum des Ruhrgebietes unterliegt die Stadt Hagen einem besonders starken Wettbewerbsdruck, der maßgeblich durch die nur ca. 20 km entfernt gelegene Innenstadt des Oberzentrums Dortmund ausgelöst wird. Die angespannte Markt- und Absatzwirtschaftliche Situation erschwert die Positionierung der Einkaufsstadt Hagen, sodass verkaufsoffene Sonn-/Feiertage ein wichtiges Marketinginstrument darstellen, um die Einkaufsstadt zu profilieren.“*

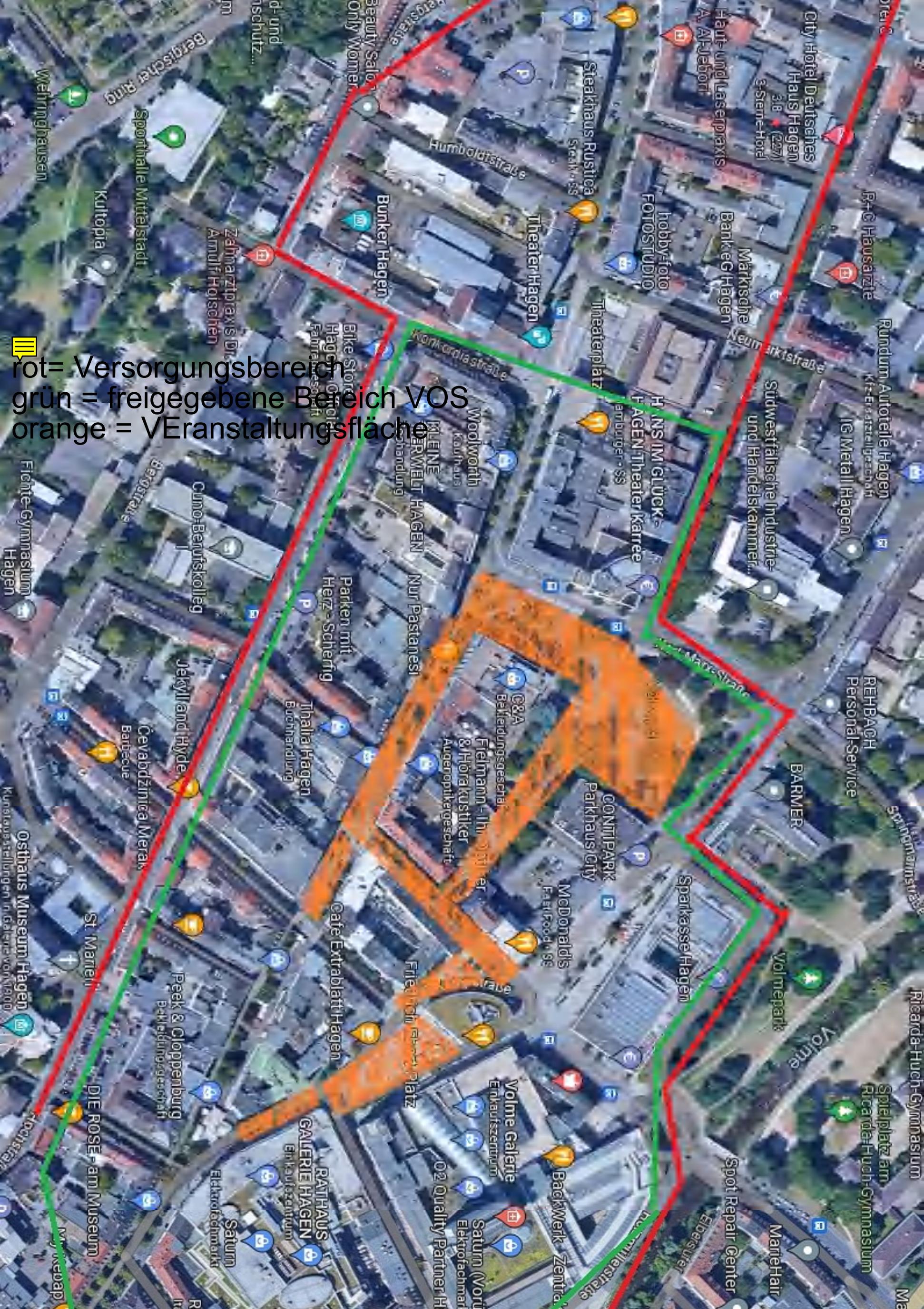
*Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde ermittelt, dass insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen der Innenstadt und der größeren Stadtteile (Haupt- und Nebenzentren) in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang bei den inhabergeführten Fachgeschäften zu verzeichnen ist, der nicht nur auf den steigenden Wettbewerbsdruck durch das Oberzentrum Dortmund, sondern auch auf die Zunahme der Einkäufe im Onlinehandel zurückzuführen ist.*

*Insbesondere vor dem Hintergrund des allgemein steigenden Anteils der Online-Einkäufe bieten verkaufsoffene Sonn- Feiertage die Möglichkeit, die Angebotsvielfalt der Einkaufsstadt Hagen den Einwohnern im Stadt- und Umlandbereich aufzuzeigen und damit insbesondere den innerstädtischen zentralen Versorgungsbereich sowie die Nebenzentren zu beleben und zu stärken. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Hagen können damit im Sinne des öffentlichen Interesses einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der städtebaulich schutzwürdigen Innenstadt und der Nebenzentren leisten.“*

*„Die Innenstadt als funktionales Hauptzentrum und identitätsstiftender Mittelpunkt des in die Region ausstrahlenden südwestfälischen Oberzentrums Hagen soll sich nach dem neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022 durch einen attraktiven, vollständigen und vielseitigen Mix aus Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Kulturangeboten profilieren. Um die Tragfähigkeit dieser Angebote auch in Zukunft zu gewährleisten, sollen geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Besucherfrequenz und damit des Umsatzes in der Innenstadt durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Hagen-typische Veranstaltungen und ihre Ergänzung durch verkaufsoffene Sonntage.“*

(Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022, Link: [Bericht \(hagen.de\)](#))

 rot= Versorgungsbereich  
grün = freigegebene Bereich VOS  
orange = VEranstaltungsfläche



Stadt Hagen  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,  
Bürgerdienste und Personenstandswesen  
Postfach 4249  
58042 Hagen

14. August 2023

Ihr Schreiben vom 27.07.2023  
**Ladenöffnungsgesetz NRW**

Sehr geehrte Frau Möbus,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über eine Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 10.12.2023 in Hagen-Mitte im Bereich der Fußgängerzone (Elberfelder Straße von Konkordiastraße bis Marienstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Mittelstraße sowie den von der Elberfelder Straße abgehenden Querstraßen bis zur Hochstraße) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesem Sonntag, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Wir empfehlen ebenfalls das Vorliegen der Sachgründe 2-5 zu prüfen. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



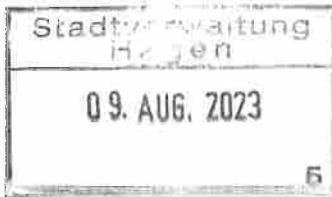
Kirsten Deggim

Eingang 32/02

15. AUG. 2023

Märkischer Arbeitgeberverband e.V. • Erich-Nörrenberg-Straße 1 • 8636 Iserlohn

Stadt Hagen  
Postfach 4249  
58042 Hagen



**Geschäftsstelle Iserlohn**

Erich-Nörrenberg-Straße 1 • 58636 Iserlohn  
Tel.: 02371 8291 5 • Fax: 02371 8291 91

**Geschäftsstelle Hagen**

Körnerstraße 25 • 58095 Hagen  
Tel.: 02331 9221 0 • Fax: 02331 9221 33

info@mav-net.de • www.mav-net.de

7. August 2023  
Gö/F-H

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Ihr Zeichen: 32/02

Ihr Schreiben vom 27.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.07.2023 erklären wir, dass wir gegen die Öffnung der Geschäfte in Hagen-Mitte am 10.12.2023 gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 LÖG NRW keine Einwände erheben.

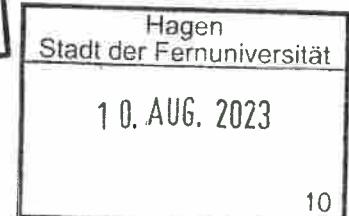
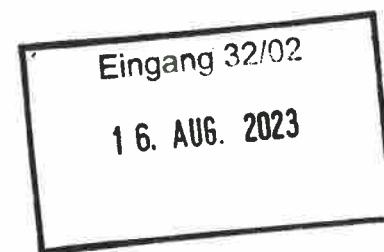
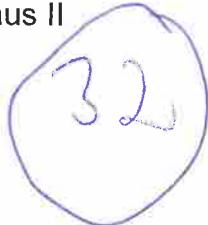
Mit freundlichen Grüßen

Özgür Gökce  
Geschäftsführer

FÜR DIE MENSCHEN - FÜR DIE SCHÖPFUNG

Kirchenkreis Hagen, Postfach 844, D-58008 Hagen

Stadt Hagen – Rathaus II  
**Frau Möbus**  
Berliner Platz 22  
58095 Hagen



10

EVANGELISCHE KIRCHE  
IM RAUM HAGEN

**Verkaufsoffener Sonntag am 10.12.2023**  
**Ihr Schreiben vom 27.07.2023**

DIE SUPERINTENDENT  
DES KIRCHENKREISES HAGEN  
PFARRER HENNING WASKÖNIG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Möbus,

Datum 04.08.2023

einem verkaufsoffenen Sonntag stehen wir als evangelische Kirche grundsätzlich kritisch gegenüber. Der Sonntag als besonderer Tag in der Woche, der sich deutlich abhebt von den übrigen Werk-Tagen, ist aus unserer Sicht ein hohes und schützenswertes Gut. Zugleich nehmen wir das gesellschaftliche Bedürfnis wahr, in der Vorweihnachtszeit an einem der Adventssonntage „in Ruhe“ durch die Geschäfte bummeln und einkaufen zu können. Auch erkennen wir die Möglichkeit an, durch einen solchen verkaufsoffenen Sonntag die Attraktivität der Innenstadt und der dort ansässigen Einzelhändler:innen zu steigern. Wir halten den Antrag der City Werbegemeinschaft Hagen e.V. daher für verhältnismäßig, besonders mit der eingeschränkten Öffnungszeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Telefon + 49-(0)2331/9082-120  
Telefax + 49-(0)2331/9082-144

Dödterstr. 10, 58095 Hagen  
Postfach 844, 58008 Hagen

Kontoname  
Ev. Kirchenkreis Hagen

Bankverbindungen

Sparkasse HagenHerdecke  
IBAN:  
DE26 4505 0001 0101 0085 11  
BIC:WELADE3HXXX

KD-Bank eG  
IBAN:  
DE15 3506 0190 2004 5890 28  
BIC: GENODED1DKD

Mit herzlichen Grüßen,

Henning Waskönig.

Handelsverband NRW Südwestf. Brückenplatz 14. 59821 Arnsberg

Stadt Hagen  
Fachbereich Öffentliche Sicherheit u.a.  
Frau Andrea Möbus  
Rathaus II Berliner Platz 22  
58095 Hagen

[www.hv-suedwestfalen.de](http://www.hv-suedwestfalen.de)

59821 Arnsberg  
Brückenplatz 14

Tel.: 02931 5229-0  
Fax: 02931 5229-10

[info@hv-suedwestfalen.de](mailto:info@hv-suedwestfalen.de)

18.08.2023

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

**Hier: Anhörung gemäß § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

**Ihr Schreiben vom 27.07.2023; Ihr Z. 32/02**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Möbus,

als Handelsverband NRW Südwestfalen e.V. plädieren wir ausdrücklich dafür, den Antrag in der vorliegenden Fassung positiv zu bescheiden. Dies wäre auch ein klares und unmissverständliches Bekenntnis nicht nur für die Stadt Hagen im regionalen Wettbewerb, sondern auch für den Erhalt und die Stärkung des örtlichen Einzelhandels.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken hinsichtlich der ausnahmsweisen Ladenöffnung an dem genannten Sonntag im Kalenderjahr 2023.

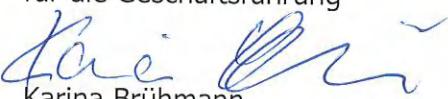
Der Handel ist nach wie vor ein wichtiger Garant für das öffentliche Leben in jeder Stadt bzw. Gemeinde, es sichert darüber hinaus die Nahversorgung und belebt zentrale Versorgungsbereiche.

Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnung am 10.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND Nordrhein-Westfalen SÜDWESTFALEN e.V.

für die Geschäftsführung

  
Karina Brühmann

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
Kto.-Nr. 1 059 583, BLZ 466 500 05  
IBAN DE90466500050001059583  
BIC WELADED1ARN

Volksbank Sauerland eG Arnsberg  
Kto.-Nr. 3611 525 600, BLZ 466 600 22  
IBAN DE40466600223611525600  
BIC GENODEM1NEH

Geschäftsführung: Anja Gröne-Nolte  
VR 480 Amtsgericht Arnsberg  
Steuer-Nr.: 303/5980/1985

## Möbus, Andrea

---

**Von:** Schwerdt, Bettina <bettina.schwerdt@verdi.de>  
**Gesendet:** Freitag, 18. August 2023 11:39  
**An:** Möbus, Andrea  
**Betreff:** Anhörung gemäß LÖG NRW: beabsichtigte Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntag (10.12.23)  
  
**Priorität:** Hoch

**Absender E-Mail:** bettina.schwerdt@verdi.de  
**Anhörung gemäß LÖG NRW: beabsichtigte Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntag(10.12.23)**  
**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung**  
**Ihr Schreiben vom 27.07.23; Eingang 01.08.23 Zeichen 32/02**

Sehr geehrte Frau Möbus,

für Sonntag, 10.12.2023, soll anlässlich des Hagener Weihnachtsmarktes der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen durch den Rat der Stadt Hagen und darüber hinaus für die Jahre 2024 – 2027 ( §1 Ziffer 2 Entwurf OV) beschlossen werden.

Zu der geplanten Sonntagsöffnung für den 10.12.2023 nehmen wir folgend Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der Änderung des LÖG NRW in 2018 ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde **im jeweiligen Einzelfall** zu prüfen

und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn ein Sachgrund benannt wird, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmearakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert

gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Diesen Maßstab auf Ihre geplante Veranstaltung und den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 10.12.23 zugrunde gelegt, gehen wir zunächst von einer des LÖG NRW und der Rechtsprechung konformen Darstellung aus. Die anlassstiftende Veranstaltung entspricht damit dem im LÖG NRW § 6 Absatz 1 Ziffer 1 aufgeführten „öffentlichen Interesse“. Ihre Ausführungen zur rechtlichen Grundlage zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags hierzu teilen wir.

Der räumliche Zusammenhang der anlassstiftenden Veranstaltungen und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen sind nach Ihrer Darstellung gegeben. Die Einbeziehung von Straßenzügen über den Bereich der eigentlichen Veranstaltung stellen noch einen mit der Rechtsprechung konformen räumlichen Zusammenhang dar.

Sie nehmen Bezug auf das nach Studien allgemein ermittelte Besucherinteresse an Weihnachtsmärkten in Abgrenzung zum Kaufinteresse. Die alleinige Feststellung, dass das täglich etwa 10.000 Menschen den Weihnachtsmarkt besuchen, konterkarieren Sie selbst durch die Einlassung des „guten Besuchs am Wochenende“. Zudem beinhalten die Ausführungen keine Aussage zu den Besucherströmen zur fraglichen Zeit der beabsichtigten Verkaufsöffnung.

Für das Jahr 2022 ist eine in Auftrag gegebene Erhebung angekündigt. Hierzu müsste es doch zwischenzeitlich aussagefähige Ergebnisse geben.

Diese Erhebung wird aktuell überhaupt nicht mehr erwähnt bzw. ist unserem Wunsch nach Vorlage der Ergebnisse (s. unsere Stellungnahme vom 08.10.22) bisher nicht entsprochen worden.

**Die Ergebnisse dieser Erhebung sind nachzureichen, da ansonsten eine abschließende Stellungnahme nicht erfolgen kann.**

Wir fragen berechtigter Weise, wo die Ergebnisse der angekündigten Erhebung sind bzw. ist diese überhaupt erfolgt?.

Die getroffenen Einschätzungen zu den Besucherströmen sind für uns vage, nicht aktuell und somit nicht belastbar.

Die Stadt Hagen will in Ihrer künftigen VO für die Jahre 2024 – 2027 zu den Veranstaltungen und in der Folge verkaufsoffenen Sonntage zu (s. § 1 Ziffer 2 Entwurf OV) nicht mehr den beispielsweise kalenderischen bezifferten Sonntag des Monates beschreiben, sondern unter „an einem Sonntag im Advent“.

Nach unserer, durch anwaltliche Beratung gestützte Rechtsauffassung, wäre eine solche ordnungsbehördliche Verordnung rechtswidrig.

Es obliegt dem Rat die Entscheidung über die Tage der Öffnung zu bestimmen.

Sollte der Rat die im Entwurf vorgelegte OV mit dem Geltungsbereich für den 10.12.23 und die Folgejahre 2024 – 2027 beschließen, so würden wir die Rechtmäßigkeit der OV im gerichtlichen Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Soweit die rechtliche Betrachtung.

Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet die inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.

Aus diesem Grunde lehnen wir Sonntagsöffnungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

**Bettina Schwerdt**  
stellv. Bezirksgeschäftsführerin

+49 (0) 2331 16 77 -22

+49 (0) 160 90757432

[bettina.schwerdt@verdi.de](mailto:bettina.schwerdt@verdi.de)



**Hinweis:** Für alle Fragen rund um die ver.di-Mitgliedschaft (Eintritt, Beitrag, Leistungen, Wechsel, etc) ist der ver.di-Service unter [service-ost.nrw@verdi.de](mailto:service-ost.nrw@verdi.de) erreichbar.

Postanschrift: ver.di Bezirk Südwestfalen, Hochstr. 117a, 58095 Hagen

**Öffnungszeiten Büro Hagen:** Mo.- Do. 8:00 bis 12:00 Uhr ;Mo.- Do. 13:00 – 16:00 Uhr

<http://BLOCKED/www.suedwestfalen.verdi.de>

Eine tarifzuständige Gewerkschaft darf sich an ArbeitnehmerInnen über deren betriebliche E-Mail-Adressen mit Werbung und Information wenden. Die Entscheidung einer Gewerkschaft, ArbeitnehmerInnen auf diesem Weg anzusprechen ist Teil ihrer im Grundgesetz geschützten Betätigungsfreiheit (u.a.: BAG, Az.: 1 AZR 515/08).